Stiftungsräte nutzten schwache Aufsicht aus

Die Tessiner Aufsichtsbehörde soll die beiden in Untersuchungshaft sitzenden Stiftungsräte der Fortius-Sammelstiftung fast unbehelligt gelassen haben. SP-Vorsorgeexperte Rudolf Strahm spricht von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung.

Von Michael Soukup

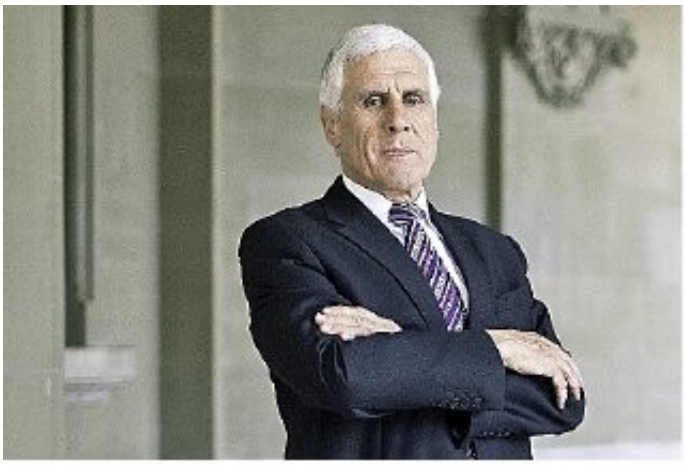

Rudolf Strahm fordert, dass gegen die Behörden vorgegangen wird. Foto: Keystone

Gestern machte der TA publik, dass die beiden Stiftungsräte der Vorsorgestiftung Fortius sich seit März in Untersuchungshaft befinden. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die im Kanton Zürich wohnhaften Italiener wegen Vermögensdelikten und ungetreuer Geschäftsbesorgung. Sie sollen mit dem Geld aus dem Altersguthaben Immobilienspekulationen betrieben und über Tochterfirmen für Verwaltungsarbeiten horrende Honorarforderungen gestellt haben. Die Stiftung hatte laut ersten Erkenntnissen des Sachwalters den exzessiven Lebensstil der beiden mitfinanziert.

Abgesehen von der mutmasslichen kriminellen Energie der beiden Stiftungsräte stellt sich die Frage, ob die Aufsichtsbehörden zu wenig genau hingeschaut – oder gar weggeschaut haben. «Die kantonalisierte Aufsicht der über 2000 Pensionskassen und Sammelstiftungen mit rund 700 Milliarden Franken Vermögen war von Anfang an eine Fehlkonstruktion gewesen», sagt Alt-SP-Nationalrat und Ökonom Rudolf Strahm. Er setzt sich seit Jahren für eine zentrale Aufsicht ein.

Der Zwischenbericht des Sachwalters an die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht von August 2012, der dem TA vorliegt, scheint seine Kritik zu bestätigen: «Die Fortius Pension Found wurde im Jahr 2007 von Dale B. und Rolan T. als Sammelstiftung mit Sitz in Gordola errichtet. Der Kanton Tessin wurde als Sitzkanton ausgewählt, weil offenbar weder der Bund noch die Aufsichtsbehörden der Deutschschweizer Kantone bereit waren, die Aufsicht über eine neue Sammelstiftung zu übernehmen.»

Bereits Anfang 2008 warnte der Sicherheitsfonds BVG die Tessiner: «Gegen Rolan T. ist ein Strafverfahren hängig wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung.» Im Mai 2011 wurde er vom Zürcher Bezirksgericht erstinstanzlich wegen Veruntreuung verurteilt. Ein Jahr später wurde das Urteil vom Obergericht bestätigt.

Manipulierter Revisionsbericht

Unterdessen manipulierten die beiden Stiftungsräte munter die Zahlen. Der Revisionsbericht der Fidetim SA in Bellinzona wurde «auf unvollständiger Grundlage» erstellt und ist «inhaltlich falsch», heisst es im Bericht des Sachwalters. Der Tessiner Aufsicht fiel immerhin am 24. November 2010 auf, dass Fortius völlig gesetzeswidrig viel zu stark in Immobilien investiert war. Doch statt einzulenken, erhöhten Dale B. und Rolan T. heimlich den Immobilienanteil von 41 auf fast 75 Prozent – erlaubt ist nur eine Quote von 30 Prozent. Die Tessiner begnügten sich damit, die Jahresrechnungen seit der Gründung der Fortius-Sammelstiftung formell nicht anzunehmen.

«Die Pflichtverletzung der Tessiner Aufsichtsbehörde ist so schwerwiegend, dass gegen sie vorgegangen werden sollte», sagt Rudolf Strahm. Seit 2012 unterstehen die Kantone St. Gallen, Thurgau und Tessin als Folge einer Strukturreform der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. «Aus heutiger Sicht erscheint die damalige personelle Besetzung mit einem Vollzeitpensum im Nebenamt als unterdotiert», räumt Bernhard Kramer, Direktor der Ostschweizer Aufsicht, ein. Die neue Aufsicht verfüge über ein striktes Mahnwesen, welche Verzögerungstaktiken wie im Fall der Fortius-Sammelstiftung nicht zulasse, sagt Kramer. Auch Strahm geht davon aus, dass mit der neuen Oberaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen die bisherigen Aufsichtsdefizite korrigiert wurden.

Doch ein grosses Schlupfloch besteht nach wie vor. Zwar müssen die Aufsichtsbehörden seit dem 1. August 2011 bei der Gründung die Stiftungsräte auf ihre Integrität und Loyalität überprüfen. Zudem muss ein Stiftungsrat bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder einem hängigen Gerichtsverfahren sofort zurücktreten. Doch wenn die Aufsichtsbehörden davon nichts erfahren, können sie auch nicht handeln. Und das ist der Normalfall. Denn es gibt weder seitens der Gerichte noch der Staatsanwaltschaft eine gesetzliche Grundlage für eine Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörden. Das bestätigen die Oberstaatsanwaltschaft und die Gerichte des Kantons Zürich. Dies bedeutet: Auch künftig sind die Aufsichtsbehörden über Vorsorgeeinrichtungen auf Whistleblower oder Medienberichte angewiesen. Immerhin funktionierte im Fall Fortius der Informationsfluss umgekehrt: Die Ostschweizer Aufsicht schickte ihren Bericht an die Zürcher Staatsanwaltschaft, welche auch eine Untersuchung gegen die beiden Stiftungsräte einleitete.

Verband gegen schärfere Gesetz

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP verurteilte gestern in einer Mitteilung die Vorfälle in der FortiusSammelstiftung: «Solche Verhaltensweisen widersprechen Sinn und Geist der beruflichen Vorsorge und untergraben das Vertrauen in die 2. Säule.» Es brauche weder eine Verschärfung der Gesetze noch neue Verordnungen. Hingegen müsse sichergestellt werden, dass die bestehenden Gesetze umgesetzt würden.

Powered by NpO solution

© Tages Anzeiger